

**176. Eingabe des schleswig-holsteinischen Landesbruderrates an den Landeskirchenausschuß.\***  
9. März 1936.

*Friede – aber in Wahrheit. Dokumente zur jüngsten Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Hrsg. vom Landesbruderrat der Bekennenden Kirche Schleswig-Holsteins.*

*Abgedruckt in: Kurt Dietrich Schmidt (Hrsg.), Dokumente des Kirchenkampfes II. Die Zeit des Reichskirchenausschusses 1935-1937. Erster Teil, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1964, S. 455 ff.*

Der Landesbruderrat ist gewillt, die Arbeit des Schleswig-Holsteinischen Landeskirchenausschusses im Sinne der bisher vom Landesbruderrat vertretenen Grundsätze zu fördern.

A. Grundsätzliches.

In Übereinstimmung mit allen Verlautbarungen der Bekennenden Kirche stellt der Landesbruderrat fest, daß die Kirchenleitung ein Amt der Kirche ist und darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden kann. Kirchliche Organe, die auf Grund des in den Bekenntnisschriften der Kirche verbrieften kirchlichen Notrechtes gebildet wurden, können darum die ihnen erwachsenen Aufgaben und die dafür notwendigen Befugnisse erst abgeben, wenn eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung der Kirche geschaffen ist.

B. Praktisches.

1. Der Landesbruderrat sieht darum im Landeskirchenausschuß wesentlich ein Organ der infolge der Zerstörung der Rechtsordnung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche notwendig gewordenen Rechtshilfe. Er ist sich dabei dessen bewußt, daß die Wiederherstellung öffentlich geltenden Rechts auch kirchenregimentliche Maßnahmen nötig macht. Er setzt voraus, daß der Landeskirchenausschuß sich bei solchen Maßnahmen, ebenso wie der Reichskirchenausschuß (vgl. dessen Verlautbarung an die Behörden der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. Januar 1936 [oben Nr. 139]) in seinen Arbeiten an die Vorschriften [456] der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche, insonderheit an dessen § 1 und an die Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche gebunden weiß. Der Landesbruderrat weist ausdrücklich darauf hin, daß der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten diese Bindung der von ihm benannten Ausschüsse anerkannt und bestätigt hat. Die Arbeit der Kirchenausschüsse wird demnach bestimmt und begrenzt durch „die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche, das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist“.

2. Der Landesbruderrat sieht sich aus den unter A angegebenen Gründen nicht in der Lage, die ihm von der Bekenntnissynode der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übertragenen Befugnisse der Geistlichen Leitung der Landeskirche an den Landeskirchenausschuß abzugeben. Der Landesbruderrat ist aber bereit, das Bemühen des Landeskirchenausschusses, den Zwiespalt der Landeskirche zu überwinden, dadurch zu fördern, daß er die Befugnisse der Geistlichen Leitung in Zusammenwirken mit dem Ausschuß einem Mitgliede des Ausschusses solange überträgt, bis eine nach kirchlichen Grundsätzen gebildete Ordnung und Leitung der Kirche geschaffen ist. Das auf diese Weise beauftragte und bevollmächtigte Mitglied des Ausschusses hätte – zugleich im Einvernehmen und Auftrag des Ausschusses selbst – folgende Funktionen der Geistlichen Leitung wahrzunehmen:

a) Die Einweisung der Kandidaten, Hilfsprediger und Vikare in Ausbildungs- bzw. Dienststellen geschieht nur mit seiner Zustimmung.

---

\* Dieser ersten Eingabe vom 9. März folgten als Ergänzung und Erläuterung zwei weitere Eingaben, die vor allem deutlich machen wollten, daß „die für die Bekennende Kirche geforderten und in Aussicht genommenen Funktionen niemandem aufgedrängt werden sollen, der sie nicht in Anspruch nehmen will“. Am Montag, dem 16. März, fand in Kiel eine Besprechung von Mitgliedern des Landeskirchenausschusses mit Mitgliedern des Landesbruderrates statt. In dieser Aussprache wurde deutlich, daß der Landeskirchenausschuß sich selbst als „Kirchenleitung in vollem Umfange“ versteht und infolgedessen den von der Bekennenden Kirche erhobenen Anspruch ausdrücklich und aufs bestimmteste abzulehnen genötigt ist. Dabei wurde auf Seiten des Ausschusses die Meinung vertreten, daß die Tatsache, daß der Staat von sich aus Kirchenregiment setze, gerade lutherisch sei, und daß ein so gesetzter Ausschuß keiner besonderen kirchlichen Berufung mehr bedürfe. Andere Mitglieder des Ausschusses vertraten die Meinung, daß der Ausschuß eine kirchliche Bevollmächtigung darin finden müsse, daß sich die „Männer der Kirche“, die den Ausschuß bilden, selbst an Schrift und Bekenntnis gebunden wüßten, und daß sie ein erstrebenswertes hohes kirchliches Ziel verfolgten [Originalanmerkung].

b) Es vollzieht die Ordinationen und Visitationen und entscheidet gegebenenfalls über vorzunehmende Einführungen.

c) Es wirkt bei der Pfarrstellenbesetzung und bei der Dienstaufsicht über die Geistlichen mit.

d) Die Zusammensetzung der Prüfungskommission geschieht im Einverständnis mit dem Träger der geistlichen Leitung. Die gesamte Führung der Listen über Kandidaten, Vikare und Hilfsgeistliche obliegt jedoch dem Landeskirchenausschuß.

3. Der Landesbruderrat sieht die vordringliche und wesentliche Aufgabe des Landeskirchenausschusses in folgenden Punkten:

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß

a) die staatliche Rechtshilfe für die Schaffung eines verfassungsmäßigen Kirchenregiments vermittelt wird. Der Ausschuß wird sobald wie möglich die Schaffung eines neuen Wahlrechts und einer Wahlordnung, die dem Bekenntnis der Kirche entsprechen, in die Wege leiten müssen. Dadurch würde die Kirche instand gesetzt, die Neubildung kirchlicher Organe von sich aus nach kirchlichen Grundsätzen und unabhängig von außerkirchlichen Einflüssen zu vollziehen,

b) die Rechtmäßigkeit der kirchlichen Gesetzgebung seit dem 1. Mai 1933 auf Grund der vom Staat anerkannten Verfassung der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche und ihrer Ordnungen nachgeprüft wird. Seitdem erlassene verfas-[457]sungs- oder bekenntniswidrige Gesetze und Verordnungen sind als nichtig zu erklären. Um entstandene und entstehende Rechtslücken auszufüllen, haben die Ausschüsse die erforderlichen Verordnungen und Maßnahmen zu treffen,

c) die innerkirchliche Klärung, Auseinandersetzung und Entscheidung sich unbeeinflusst von außerkirchlichen Einengungen oder Verboten in Freiheit vollziehen kann,

d) die kirchliche Verwaltung nicht als Werkzeug der innerkirchlichen Auseinandersetzungen mißbraucht wird und daß die Vermögensverwaltung treuhänderisch geführt wird, bis über die Verfügungsberechtigung nach Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände entschieden ist<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> In seinem Antwortschreiben vom 21. März 1936 teilte der LKA unter Hinweis auf seinem Aufruf vom 4. März und die vereinbarten 12 Punkte (s. oben Nr. 175), dem Bruderrat mit, daß er sich nicht in der Lage sehe, „auf das theologische Anliegen des Bruderrates einzugehen“ (gemeint ist die Forderung des LBR nach einer Übertragung der geistlichen Leitung auf ein Mitglied des Ausschusses, s. unter B 2). Er versichert, er werde „in voller Unabhängigkeit seine Treuhänderaufgabe erfüllen und im Sinne der obengenannten Richtlinien seine praktische Arbeit fortführen.“ In seinem Antwortschreiben vom 23. März 1936 bittet der LBR, „Herrn Pastor Halfmann als Träger der von uns in unserem Schreiben vom 9. März genannten Funktionen zu benennen.“ Der LKA seinerseits will P. Halfmann nur als Verbindungsmann der Bekenntnisgemeinschaft „in personellen und geistlichen Schwierigkeiten der Übergangszeit“ ansehen. Schließlich übertrug der LKA durch Beschluß vom 19. März 1936 „bis zur endgültigen Regelung Pastor Halfmann den Vorsitz in denjenigen Prüfungsausschüssen ..., in denen Kandidaten der Bekenntnisgemeinschaft geprüft werden sollen.“ Der LBR bevollmächtigte P. Halfmann, die ihm vom LKA zugewiesenen Funktionen auszuüben und übertrug ihm die geistliche Leitung. Vgl. die Quellenangabe unter Nr. 175, S. 12-16.